73. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

73.0

¹Die Regelung ist Art. 27 nachgebildet. ²Durch sie soll sichergestellt werden, dass in den Fällen des Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Zuschläge nach Art. 71 und 72 gewährt werden können.

73.1.1

¹Die vorübergehende Gewährung der Zuschläge erfolgt nur auf Antrag (Nr. 27.4), wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. ²Danach muss der Beamte oder die Beamtin

- bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen
 Rentenversicherung erfüllt haben und
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden (vgl. Nr. 27.1.3) oder
- wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sein (vgl. Nr. 27.1.3) und
- dem Grunde nach Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem SGB VI haben, die jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, ferner muss
- der erreichte Ruhegehaltssatz unter 66,97 v. H. liegen (vgl. Nr. 27.1.2) und
- Erwerbseinkommen von weniger als 470 € im Monat durchschnittlich bezogen werden (vgl. Nr. 27.1.4).

73.1.2

¹Das um die Zuschläge vorübergehend erhöhte Ruhegehalt, bei dem auch die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge zu berücksichtigen sind, darf insgesamt nicht das mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. berechnete Ruhegehalt überschreiten. ²Gegebenenfalls sind die vorübergehend zu gewährenden Zuschläge zu kürzen. ³Werden mehrere Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt, ist bei Überschreitung der Höchstgrenze Nr. 71.7 entsprechend anzuwenden.

73.1.3

¹Die vorübergehenden Zuschläge sind bei den Begrenzungen dauerhafter Zuschläge ebenso zu berücksichtigen wie umgekehrt dauerhafte Zuschläge bei der Bemessung vorübergehender Zuschläge. ²Wird zum Beispiel bei einem Beamten das Ruhegehalt vorübergehend nach Art. 73 um eine dem Pflegezuschlag vergleichbare Leistung erhöht, ist bei der Höchstgrenzenberechnung eines dauerhaft zu gewährenden Kinderpflegeergänzungszuschlages oder Kindererziehungsergänzungszuschlages auch der vorübergehende Zuschlag nach Art. 73 zu berücksichtigen. ³Eine Kürzung der vorübergehend zu gewährenden Zuschläge auf Grund einer Überschreitung des mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. berechneten Ruhegehaltes ist dabei unbeachtlich. ⁴Entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes, sind die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge neu zu berechnen.

73.2 Wegfall der Erhöhung

Wegen des Begriffs des Erwerbseinkommens im Sinn des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird auf Nr. 27.3.2 verwiesen.

73.3 Antragserfordernis

³Ob entsprechende Leistungen nach dem SGB VI dem Grunde nach zustehen ist dem Versicherungsverlauf zu entnehmen.

Gesamtübersicht über die Zuschläge zum Ruhegehalt

	Kindererziehungszuschla g Art. 71 Abs. 1		Kindererziehungsergänzu ngszuschlag Art. 71 Abs. 5		Pflegezusc hlag Art. 72 Abs. 1	Kinderpflegeergänzungsz uschlag Art. 72 Abs. 3
Voraussetzu ngen; Dauer	für Zeiten der Erziehung		für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten, in denen		für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI wegen nichterwerbsmäßiger Pflege	
	vor dem 1. Januar 1992 geborener Kinder vor der Berufung in ein Beamtenver hältnis	nach dem 31. Dezember 1991 geborener Kinder	zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmä ßig gepflegt werden	neben der Erziehung oder der nicht erwerbsmäßig en Pflege eines Kindes eine ruhegehaltfähi ge Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürfti ge Person nichterwerbs mäßig gepflegt wird	einer pflegebedür ftigen Person	eines pflegebedürftigen Kindes. Der Kinderpflegeergänzungsz uschlag wird auch neben dem Pflegezuschlag gewährt.
	nach Ablauf o der Geburt für lär 12 anschließen de Kalendermo nate		Zeiten der Kindererziehung sind längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.			Die Pflegezeit ist längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen
	Ende der Kindererziehungszeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet.			3		
	bei Erziehung eines weiteren zuzuordnenden Kindes im maßgeblichen Zeitraum – Verlängerung um die Anzahl der Kalendermonate gleichzeitiger Erziehung					
	Die zu berücksichtigende oder der Beamtin als Kindererziehungszeit r zuzuordnen sein.					Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten oder der Beamtin als Kindererziehungszeit nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnen sein.
Ausschluss	bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung		Zuschlag	h auf eine dem nde Leistung	bei Erfüllung der	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag

	wegen der Kindererziehung und Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI	allgemeine n Wartezeit	entsprechende Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI				
		der Zeit, für die ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird		der Zeit, für die ein Kindererziehungsergänzu ngszuschlag gewährt wird				
Begrenzung en	Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des erdienten Ruhegehalts das							
	Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums de Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.							
	Durch den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag darf das Höchstruhegehalt nach dem Amt des Beamten oder der Beamtin nicht überschritten werden.							